



Satzung zur Änderung der Satzung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig hat am 16. März 2020 gemäß den § 5 Abs. 4 und § 4 Satz 2 Nr. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I, S. 920), zu-letzt geändert durch Artikel 82 des Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Zweites Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetz EU – 2. DSAnpUG-EU) vom 20. November 2019 (BGBl. I, S. 1626), folgenden Beschluss gefasst:

Satzung zur Änderung der Satzung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig

Artikel 1

Die Satzung der IHK Braunschweig vom 25. April 2016, veröffentlicht in „IHK-wirtschaft“ wird wie folgt geändert:

1. § 7a wird wie folgt neu eingefügt:

„§ 7a Beschlüsse im Umlaufverfahren

1. In begründeten eiligen Angelegenheiten kann die Präsidentin oder der Präsident eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren oder nach Zustimmung auf elektronischem Weg veranlassen, sofern kein Mitglied der Vollversammlung einem solchen Verfahren vor der Feststellung des Abstimmungsergebnisses ausdrücklich widerspricht. Dieses Verfahren ist unzulässig für Änderungen der Satzung, für die Wahl des Präsidenten und die Wahlen zum Präsidium.
2. Der Beschluss kommt zustande, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Vollversammlung innerhalb der von der Präsidentin oder vom Präsidenten gesetzten Abstimmungsfrist schriftlich oder auf elektronischem Weg zugestimmt haben. Die Vollversammlung ist unverzüglich über das Abstimmungsergebnis zu unterrichten.
3. Näheres zu diesem Verfahren regelt die Geschäftsordnung.“

2. Nach § 9 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Duldet die Beschlussfassung über eine Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit keinen Aufschub, so kann über sie das Präsidium an Stelle der an sich zuständigen Vollversammlung beschließen, soweit es sich dabei nicht um eine durch § 4 Satz 2 IHK Gesetz der ausschließlichen Zuständigkeit der Vollversammlung vorbehaltene Aufgabe handelt. Der Vollversammlung ist in ihrer nächsten ordentlichen Sitzung darüber zu



berichten. Bei besonderer Eilbedürftigkeit kann das Präsidium auch im Verfahren gemäß § 7 a dieser Satzung beschließen, wenn kein Mitglied widerspricht.“

3. Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden die Absätze 5 bis 7.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Braunschweig, 11. Mai 2020

Der Präsident

gez.

Helmut Streiff

Der Hauptgeschäftsführer

gez.

Dr. Florian Löbermann

Die vorstehende Satzung zur Änderung der IHK-Satzung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig wurde durch das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung mit Bescheid vom 27.05.2020, AZ.: 21-01558/2010 genehmigt.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der IHK-Satzung der Industrie- und Handelskammer Braunschweig wird hiermit ausgefertigt und im amtlichen Mitteilungsblatt „IHK wirtschaft“ verkündet.

Braunschweig, 27. Mai 2020

Der Präsident

gez.

Helmut Streiff

Der Hauptgeschäftsführer

gez.

Dr. Florian Löbermann